

office@legal.at

Dr. Karin Wessely Rechtsanwältin

Reinprechtsdorferstr. 62
A-1050 Wien

Tel (01) 548 42 24
Fax (01) 548 42 24-24
mobil 0650 5484224

mail: office@legal.at
web: www.legal.at

Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Wien, am 14.12.2004.2004

Antragsteller:

1. Schrack Mediacom GmbH
Bösendorferstraße 6/23
1010 Wien
(ab 1.1.2005: Apfelgasse 1/Top 4, 1040 Wien)
2. Wimax Telecom GmbH,
FN 254272 f,
Apfelg. 1/4, 1040 Wien

beide vertreten durch: Dr. Karin Wessely
Rechtsanwältin
Reinprechtsdorferstraße 62
1050 Wien
Code R136772

**Antrag auf Zustimmung zur Genehmigung der Überlassung von
Frequenznutzungsrechten**

Vollmacht erteilt
1-fach

1. Hintergrund und Gegenstand des vorliegenden Antrages

Die Erstantragstellerin hat mit Schreiben vom 9.9.2004 einen Antrag auf Zuteilung von Frequenzen aus dem Bereich 3,5 GHz gestellt. Mit **Bescheid der Telekom-Control-Kommission F 5/04-37 vom 8.11.2004** wurden ihr Frequenzen in folgendem Umfang und in folgenden Regionen zugeteilt:

Region 1: 3438 – 3466/3538 – 3566 (2x28 MHz) (Paket B)

Region 2: 3410 – 3431/3510 – 3531 (2x21 MHz) (Paket A)

Region 3: 3473 – 3494/3573 – 3594 (2x21 MHz) (Paket C)

Region 4: 3410 – 3445/3510 – 3545 (2x35 MHz) (Paket D)

Region 5: 3473 – 3494/3573 – 3594 (2x21 MHz) (Paket C)

Region 6: 3473 – 3494/3573 – 3594 (2x21 MHz) (Paket C)

Wie bereits im Antrag / Schreiben vom 9.9.2004 angekündigt, hat die Erstantragstellerin beschlossen, die WLL-Tätigkeiten in einer neuen Gesellschaft zu konzentrieren.

Diese Gesellschaft, die Zweitantragstellerin, die Wimax Telecom GmbH mit Sitz in Wien wurde von der Wimax Telecom AG mit Sitz in Pfäffikon, Schweiz gegründet. Die Aktionäre und Verwaltungsräte der Wimax Telecom AG sind die bereits im Schreiben vom 9.9.2004 als geplante Eigentümer der neuen Gesellschaft erwähnten Herren Werner Kasztler (Alleingesellschafter der Erstantragstellerin) und Dov Bar-Gera.

Die Zweitantragstellerin ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Wimax Telecom AG. Geschäftsführer der Wimax Telecom GmbH sind ebenfalls die Herren Werner Kasztler und Dov Bar-Gera.

Die Frequenznutzungsrechte der Erstantragstellerin sollen nun an die Zweitantragstellerin, wie geplant, übertragen werden.

2. Rechtsgrundlage der Überlassung der Frequenznutzungsrechte von der Erst- auf die Zweitantragstellerin

Gem § 56 Abs 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Frequenznutzungsrechten der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Diese hat die technischen Auswirkungen und insbesondere die Auswirkung einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Überlassung der Frequenznutzungsrechte von der Erst- an die Zweit Antragstellerin liegen vor.

Technische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Frequenzausstattung nicht geändert wird und die Berechtigung von der Zweit Antragstellerin im Umfang ausgeübt werden wird, wie sie der Erst Antragstellerin zugeteilt wurde. In die Nutzungsbedingungen wird nicht eingegriffen.

Die verfahrensgegenständliche Überlassung hat schließlich keine nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb. Die Zweit Antragstellerin ist eine völlig neue Gesellschaft, welche mit anderen Antragstellern in diesem Verfahren in keiner Weise verflochten ist. Somit kann ihr Markteintritt in diesem Bereich keine Verringerung des Wettbewerbs bedeuten. Die Überlassung führt nicht dazu, dass ein Betreiber dadurch über eine bessere Frequenzausstattung im gegenständlichen Frequenzbereich verfügt (vgl TKK 15.12.2003, K 15g/00-135).

3. Eintritt in die Rechte und Pflichten der Erst Antragstellerin

Die Zweit Antragstellerin anerkennt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich sämtliche bisherigen Verfahrenshandlungen und rechtsverbindlichen Akte der Erst Antragstellerin im Verfahren F 5/04 und erklärt sich mit den daraus für die Erst Antragstellerin erfließenden Pflichten vollinhaltlich einverstanden.

Die Zweit Antragstellerin erwirbt die Frequenznutzungsrechte genau in jener (insb auch technischen) Form, wie sie bescheidmässig der Erst Antragstellerin eingeräumt wurden. Die Überlassung der Frequenznutzungsrechte erfolgt unter der Bedingung, dass die Nutzungsrechte für die gegenständlichen Frequenzen unverändert bleiben. Die Vereinbarung zwischen Erst- und Zweit Antragstellerin ist aufschiebend bedingt durch die Zustimmung der Regulierungsbehörde.

4. Antrag

Wir stellen daher den

Antrag,

die Telekom-Control-Kommission möge die Überlassung der mit Bescheid der TKK vom 8.11.2004 (F 5/04-37) an die Schrack Mediacom GmbH zugeteilten Frequenznutzungsrechte an die Wimax Telecom GmbH gem § 56 Abs 1 TKG 2003 ohne Auferlegung von Nebenbestimmungen mit sofortiger Wirkung genehmigen.

Schrack Mediacom GmbH

Wimax Telecom GmbH